

Merkblatt zur Schülerbeförderung zu den Schulen im Landkreis Reutlingen

1. Allgemeines

Schülerinnen und Schüler, die Schulen im Landkreis Reutlingen besuchen, erhalten bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen eine Erstattung der Beförderungskosten abzüglich eines Eigenanteils. Die aktuelle Satzung über die Schülerbeförderungskosten und die **Antragsformulare** liegen in den **Schulsekretariaten** aus.

1.1 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel über das Schülerlistenverfahren

Schüler, die regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel benützen, erhalten vom Schulträger bzw. der Schule Schülermonatskarten (Ausnahme: falls Einzelfahrscheine oder Mehrfachfahrkarten wesentlich billiger sind). Bei Bedarf erhalten Sie weitere Informationen im Schulsekretariat.

Neu: Online-Bestellung von Schülermonatskarten

Neu können Eltern und Schüler bequem von zuhause ihre Schülermonatskarten für das laufende und kommende Schuljahr unter der Webadresse www.schuelermonatskarten-reutlingen.de online bestellen. Die Bestellung für das kommende Schuljahr ist ab dem Monat März möglich.

Wer bisher schon seine Schülermonatskarten über das Schülerlistenverfahren erhält, bekommt diese automatisch zum neuen Schuljahr weiter übersandt.

Neu online bestellen muss nur derjenige seine Schülermonatskarten,

- der neu an eine Schule kommt (z.B. Schulanfänger in Klasse 1),
- der neu an eine Schule wechselt (z.B. neu in Klasse 5 an einer anderen Schule anfängt oder auf eine berufliche Schule wechselt) oder
- der neu Schülermonatskarten beziehen möchte.

Über das Schülerlistenverfahren können von den Eltern dabei entweder die **flexiblen Schülermonatskarten** bestellt werden, aber auch das **rund um die Uhr verbundweit gültige und längerfristig laufende Abo 25**. Egal, ob Sie die flexiblen Schülermonatskarten wählen oder das neue Abo 25, Sie zahlen dabei nicht mehr als den bisher schon von Ihnen verlangten elterlichen Eigenanteil.

Während Sie die flexiblen Schülermonatskarten auch für einzelne Monate vor Beginn der Gültigkeit zurückgeben können, wenn Ihr Kind diese nicht benötigt, läuft das Abo 25 als Abonnement weiter. Bei diesem ist eine Rückgabe einzelner Monate nicht möglich. Beim Abo 25 - Bezug erhalten Sie ohne Zusatzkosten auch eine Augustmonatskarte. Die bisher von naldo gewährte Freifahrtmöglichkeit im August mit der September - Schülermonatskarte gewährt naldo beim Bezug flexibler Schülermonatskarten nicht mehr.

Schüler, die über keinen PC-Zugang verfügen, können im Schulsekretariat auf Nachfrage auch einen Papierbestellschein zur Bestellung der Fahrkarten erhalten.

Befreiungen vom elterlichen Eigenanteil können von den Eltern und Schüler nicht online beantragt werden, sondern sind mit den entsprechenden Nachweisen beim Schulsekretariat bzw. Schulträger zu beantragen.

1.2 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel mit selbst gekauften Fahrkarten:

Falls die Ausgabe von Schülermonatskarten im Schülerlistenverfahren nicht in Betracht kommt (z.B. bei Teilzeitschülern), sind die angefallenen Beförderungskosten **mit Einzelantrag** nachzuweisen.

Wichtiger Termin!

Beförderungskosten auf Einzelantrag für das Schuljahr 2021/2022 werden nur erstattet, wenn der Antrag bis **spätestens 30.09.2022** über das Schulsekretariat beim Landratsamt Reutlingen eingereicht wurde. Anträge, die **nach Ablauf** dieser Frist eingehen, können **nicht mehr berücksichtigt** werden.

1.3 Benutzung privater Fahrzeuge

Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar, können **ausnahmsweise** die Kosten für die Benutzung privater Fahrzeuge erstattet werden. Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist zumutbar, wenn die **Ankunft oder Abfahrt am Schulort** in der Regel **innerhalb von 45 Minuten** vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Bei Berufsschülern ist auch eine längere Wartezeit zumutbar.

Achtung!

Der Antrag auf Kostenübernahme („Genehmigungsantrag“) für die Benutzung eines privaten Fahrzeugs ist **für jedes Schuljahr neu** und **spätestens zwei Wochen nach Beförderungsbeginn** zu stellen (wird der Antrag verspätet gestellt, so ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung **ausgeschlossen**). Zusätzlich sind die angefallenen Beförderungskosten anschließend über das Schulsekretariat mit Einzelantrag nachzuweisen.

2. Anspruchsvoraussetzungen:

a.) Folgende Grundvoraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die Fahrten müssen ausschließlich zum **Besuch des stundenplanmäßigen Unterrichts** zwischen Wohnung und Schule notwendig sein.
- Die Mindestentfernung zur Erstattung der notwendigen Beförderungskosten beträgt bei allgemeinbildenden und beruflichen Vollzeitschülern 3 km, bei Berufsschülern (i.d.R. Teilzeitschüler) 20 km.
- Die gesamten Fahrtkosten im Monat müssen über dem Eigenanteil liegen.

b.) Besuch der nicht nächstgelegenen Schule:

Wird nicht die **nächstgelegene Schule derselben Schulart** besucht, werden nur die Beförderungskosten anerkannt, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule entstanden wären. **Ausnahme:** Wenn eine schriftliche Bestätigung eines schulorganisatorischen Grundes der Schulleitung der nächstgelegenen Schule vorgelegt wird, dass deren Besuch im Schuljahr nicht möglich ist.

BaföG-Leistungen:

Schüler, die eine Förderung (ausgenommen Darlehen) nach dem Ausbildungsförderungsgesetz oder dem Arbeitsförderungsgesetz erhalten, haben keinen Anspruch auf Erstattung der Beförderungskosten nach den Schülerbeförderungssatzungen. Wenn die BaföG-Leistungen nicht bewilligt werden, können die Kosten der selbst gekauften Monatskarten über Einzelantrag erstattet werden (der Ablehnungsbescheid ist beizufügen).

3. Eigenanteil:

Zu den notwendigen Beförderungskosten ist für jeden Beförderungsmonat ein Eigenanteil der Eltern/ Schüler zu entrichten.

Der monatliche Eigenanteil im Landkreis Reutlingen beträgt bei

- **weiterführenden und beruflichen Schülern** zur Zeit **46,60 EUR** (Fahrpreis einer naldo-Schülermonatskarte der Preisstufe 1),
- **bei Haupt- und Werkrealschülern Klasse 5 – 9 sowie Sonderschülern ab Klasse 5** zur Zeit **23,30 EUR** (die Hälfte des Fahrpreises einer naldo-Schülermonatskarte der Preisstufe 1, aufgerundet auf volle 0,10 EUR).
- Grundschüler sind vom Eigenanteil befreit.

4. Befreiung von der Eigenanteilspflicht:

Auf Antrag können die Schulträger Schüler von der Eigenanteilspflicht befreien, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Wenn Sie **drei eigenanteilspflichtige Kinder** in der Familie haben, für die der Eigenanteil je Beförderungsmonat bezahlt wurde, kann Ihnen für das Kind mit dem geringsten Eigenanteil (bei gleich hohen Eigenanteilen das Kind, das zuerst die Schule verlässt) der monatliche Eigenanteil erlassen werden (**Für die Befreiung legen Sie bitte die Bestellscheine, die Schülermonatskarten oder andere Zahlungsnachweise für die beiden höchsten Eigenanteile beim Schulsekretariat bzw. Schulbescheinigungen vor**).
- Wenn die Anrechnung eines Eigenanteils **aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern oder des Schülers eine unbillige Härte** darstellen würde (z.B. wenn die Einkommensverhältnisse von der Höhe her mit der Gewährung von ALG II oder Sozialhilfe **vergleichbar** sind bzw. finanzielle Notlagen in der Familie gegeben sind).

5. Anspruchsberechtigte nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BUT)

- Bei **Sozialhilfegewährung nach SGB XII, Arbeitslosengeld II nach SGB II oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**, bei denen Empfänger Aufwendungen für Schülerbeförderung nach dem **Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes** geltend machen können, erhalten die Schülerinnen und Schüler ihre Schülermonatskarten **weitgehend kostenfrei, wenn**
 - 1.) **diese den Nachweis „Schülerbeförderungskosten – Bestätigung der Schule oder des Schulträgers“ bei den zuständigen JobCentern/Sozialämtern vorlegen und**
 - 2.) **diesen Anspruch an die Schülerbeförderungsabteilung des Landkreises abtreten.**

Das Landratsamt Reutlingen – Schülerbeförderung – rechnet den Eigenanteil dieser Schülerinnen und Schüler dann mit den JobCentern/Sozialämtern als Leistende nach dem

Bildungs- und Teilhabepaket direkt ab. Eine Befreiung vom Eigenanteil gemäß 4. ist bei Empfängern von BuT-Leistungen nicht mehr möglich.

Ab 1.8.2013 musste hier ein Betrag von 5,00 EUR je Kind und Monat als Eigenbeteiligung BUT an Schülermonatskarte und Sonderbeförderung verlangt werden. Diese 5,00 EUR je Kind und Monat als Eigenbeteiligung BUT an Schülermonatskarte und Sonderbeförderung entfallen ab dem 1.8.2019. Sie sind ab diesem Zeitpunkt von den Eltern und Schülern nicht mehr zu bezahlen.

- **Empfänger von Kinderzuschlag und Wohngeld** können ihre Schülermonatskarten gegen Eigenanteilsentrichtung über das Schülerlistenverfahren erhalten, machen ihre verbleibenden Aufwendungen für Schülerbeförderung (= Eigenanteil) direkt bei den Sozialämtern im Rahmen des BUT geltend.